

Anschlussvertrag für die freiwillige Weiterversicherung ab Alter 55

Abrechnungs-Nr.
(sofern bekannt)

1. Beitrittserklärung

Mit diesem Vertrag überträgt der/die Antragsteller/in der **Personalvorsorgestiftung der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG** die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die PAT-BVG ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Nummer BE 01.0059 registriert.

Versicherte, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Vorsorge im bisherigen Umfang weiterführen. Der Versicherte hat auch die Möglichkeit nur die Risikoleistungen weiterzuführen.

Bei einer Weiterführung der Vorsorge kann maximal der bisher versicherte Lohn versichert werden, eine Reduktion des versicherten Lohnes ist möglich.

Die versicherte Person hat die Weiterführung der Vorsorge der PAT-BVG bis spätestens per Ende des vom Arbeitgeber aufgelösten Arbeitsverhältnisses unter Beibringung der vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung schriftlich anzumelden. Dabei sind gleichzeitig die Höhe des zu versichernden Lohnes sowie die Form der Weiterversicherung (mit oder ohne Altersvorsorge) bekannt zu geben.

Die Austrittsleistung bleibt bei der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Integrierende Bestandteile dieses Anschlussvertrages sind die von der PAT-BVG erlassenen Reglemente und Ausführungsbestimmungen. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Anschlussvertrags ist die definitive Aufnahmebestätigung der PAT-BVG.

2. Versicherte Leistungen und Beiträge

Die versicherten Leistungen und Beiträge richten sich nach dem Vorsorgereglement und dem im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der obligatorischen Versicherung als Arbeitnehmer versicherten Vorsorgeplan.

3. Zahlungsmodalität der Beiträge

Die Beiträge sind in der Regel monatlich zu bezahlen. Sie sind jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der einmonatigen Zahlungsperiode zu entrichten. Bei verspäteter Bezahlung sind eine Mahngebühr sowie ein Verzugszins gemäss OR geschuldet. Für nicht bezahlte Beiträge bzw. daraus entstehende Deckungslücken haftet ausschliesslich der/die Antragsteller/in.

4. Auflösung des Anschlussvertrages, Kündigungsfristen

Die Vorsorge endet bei Erreichen des AHV-Alters oder bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Vorsorge durch die versicherte Person auf Ende des aktuellen oder eines künftigen Monats beendet werden. Die PAT-BVG kann die Vorsorge bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächstfolgende Monatsende kündigen.

Endet die Weiterversicherung vor Vollendung des 58. Altersjahres, wird eine Austrittsleistung fällig.

Endet die Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, werden Altersleistungen fällig. Es kann die Austrittsleistung beantragt werden, sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist und ein AHV-Einkommen erzielt.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet wird.

Kann nicht die ganze Austrittsleistung übertragen werden, verbleibt die restliche Austrittsleistung bei der PAT-BVG. Der versicherte Lohn muss entsprechend der Quote der übertragenen Austrittsleistung reduziert werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt, werden Überschüsse beziehungsweise Fehlbeträge verrechnet. Die Kriterien sind in einem Reglement festgehalten.

5. Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen

Für den Anspruchsbeginn auf Invalidenleistungen gilt eine Wartezeit von 360 Tagen. Davon ausgenommen ist die Beitragsbefreiung für die Spar- und Risikobeiträge. Die Wartezeit für die Beitragsbefreiung beträgt immer 6 Monate.

6. Personalien

Name, Vorname AHV-Nr. Geburtsdatum

Strasse, PLZ, Wohnort Geschlecht
 w m

E-Mail-Adresse Telefon-Nr.

Beruf, Titel

Zivilstand
 ledig verheiratet seit: gerichtlich getrennt geschieden
 verwitwet eing.Partnerschaft seit: aufgelöste Partnerschaft

7. Angaben zur Versicherung

a) Versicherungsbeginn (ohne Unterbruch nach Ende der Vorsorge als Arbeitnehmer)

b) Zu versichernder Jahreslohn CHF
(Versicherbar ist maximal der bisher versicherte AHV-Jahreslohn)

c) Gewünschte Form der freiwilligen Versicherung Risiko und Sparen
 nur Risiko

d) Sind Sie per Versicherungsbeginn zusätzlich noch einer anderen Vorsorgeeinrichtung
angeschlossen? ja nein

Wenn ja, Name der Vorsorgeeinrichtung

8. Angaben zur Gesundheit

a) Sind Sie voll arbeits- bzw. erwerbsfähig?

- ja
 nein

Wenn nein, Grund?

Als nicht voll arbeitsfähig gilt eine Person, die bei Versicherungsbeginn

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss, oder
- Taggelder infolge von Krankheit oder Unfall bezieht, oder
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist, oder
- eine Rente wegen vollständiger oder teilweise Invalidität bezieht, oder
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann.

Alle übrigen Personen gelten als voll arbeitsfähig.

9. Bestätigung und Unterschrift

Der/die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie

- sich der PAT-BVG zu den vorstehenden Vertragsbedingungen anschliessen möchte;
- die Angaben in diesem Formular vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet hat;
- zur Kenntnis nimmt, dass eine Verletzung der Anzeigepflicht die PAT-BVG berechtigt, die reglementarischen Leistungen auf die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen zu kürzen.
- sich bei einem allfälligen Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung umgehend bei der PAT-BVG meldet.

Die PAT-BVG kann bei Bedarf die Daten an ihren Vertrauensarzt oder Rückversicherer weitergeben. Sämtliche Daten werden streng vertraulich behandelt

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

.....

.....

10. Rechtliche Bestimmungen

Art. 7.4 Abs. 4 Reglement PAT-BVG

Bei einer freiwilligen Weiterversicherung müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden, wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Vorbehalten bleiben planmässige Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

Art. 1.1 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zur Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge WEF

Bei einer freiwilligen Weiterversicherung ist kein Bezug von Mitteln der beruflichen Vorsorge oder eine Verpfändung mehr möglich, wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.